

# **Satzung der Mäusehilfe e. V.**

## **§ 1 Name, Eintragung, Zuständigkeit, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Mäusehilfe e.V."

Er ist seit dem 19.06.2006 in das Vereinsregister Dortmund unter der Vereinsregisternummer 6000 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er kann sein Tätigkeitsgebiet auf das Ausland erweitern.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Deutschland.

In Ausnahmefällen wird auch bei Notfällen im grenznahen Ausland geholfen.

Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand für domestizierte Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige, im Inland und in Ausnahmefällen im grenznahen Ausland, insbesondere bei vernachlässigter, tierschutzwidriger vorheriger Haltung, ausgesetzten, beschlagnahmten, kranken, alten und trächtigen Tieren, einschließlich ihrer Würfe durch Aufnahme in Pflegestellen.
2. Gewährung von Hilfe für Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige, aus Privatabgaben und Zuchtauflösungen.
3. Hilfe und Unterstützung bei der Versorgung von Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige, in der Obhut von Pflegestellen und von Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen insbesondere durch Übernahme in eigene Pflegestellen und Aufklärung über die Kleinsäugerarten, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige.
4. Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige, zur Pflege, Betreuung, ärztliche Versorgung und nach Möglichkeit Vermittlung der Tiere in ein neues, endgültiges Zuhause (laut Vorlage des Vereins).
5. Fortlaufende Erforschung der Bedürfnisse von domestizierten Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige, zur Förderung und Aufklärung einer artgerechten Haltung, Ernährung und Pflege.
6. Verbreitung der artgerechten Pflege, Haltung, Ernährung und Verhaltensweisen von Kleinsäufern und Förderung des Tierschutzgedankens hinsichtlich Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige, durch Aufklärung in Wort-, Schrift- und Bildmaterial.

7. Hilfestellung durch den Verein in Form von Beratung bei allen Fragen der artgerechten Haltung, Pflege und Ernährung von Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige.
8. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch, unkontrollierter Vermehrung oder nicht artgerechter Behandlung von domestizierten Kleinsäuger, hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsleitbild**

Der Verein legt Wert auf eine positive und lösungsorientierte Einstellung bei der Verrichtung der Vereinsaufgaben. Dazu begegnen seine Mitglieder allen Mitmenschen mit Respekt und ohne Überheblichkeit, insbesondere gegenüber Kleinsäugerhaltern, die Rat und Unterstützung des Vereins suchen bzw. in Anspruch nehmen. Das zusammengetragene Wissen über den artgerechten Umgang mit Kleinsäuger - hauptsächlich Farbmäuse, Rennmäuse, Stachelmäuse und exotische Kleinsäuger, hauptsächlich mausartige - nutzt der Verein nur dann zur Verwirklichung des Vereinszwecks, wenn seine Mitglieder in der Lage sind, dieses so zu kommunizieren, dass der hilfeschende Kleinsäugerhalter seine Tierhaltung verbessern kann. Verschiedene Möglichkeiten zur Haltungsverbesserung sollen dargestellt werden, ohne dass der Eindruck einer objektiv gültigen Wertungsskala erweckt wird. Wenn ein hilfeschender Kleinsäugerhalter und ein Vereinsmitglied unterschiedliche Präferenzen bei der Wahl einer medizinischen Behandlung oder artgerechten Haltung haben, benennt das Vereinsmitglied noch einmal kurz die Risiken der medizinischen Behandlung oder artschädigenden Haltung des hilfeschenden Halters und verzichtet auf alle Äußerungen, die eine höhere Autorität zur Schau stellen könnten. Der hilfeschende Kleinsäugerhalter trägt allein die Verantwortung für seine Entscheidung und die ggf. davon verursachten tiermedizinischen Aufwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitarbeitet. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab der Volljährigkeit.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in „Fördermitglieder“, „Aktive Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ auf.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die Vereinstätigkeit überwiegend durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder regelmäßiger Spenden fördern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nach besten Kräften an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt werden. In der Regel sind Ehrenmitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### A. Erwerb

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich, per E-Mail oder Brief beantragt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Zu- oder Absage erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

#### B. Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste und Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands in nichtöffentlicher Sitzung wenn:
  - ein Mitglied verzogen ist und die neue Adresse nicht ermittelt werden kann.
  - ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag gemäß den Beitragsbestimmungen im Rückstand bleibt.
5. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### C. Datenschutz

1. Die Herausgabe interner Daten an Dritte ist auch nach Austritt aus dem Verein verboten und wird gegebenenfalls zivilrechtlich verfolgt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages muss fristgerecht bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres erfolgen, sonst droht der Ausschluss aus dem Verein (siehe § 4 Absatz B Artikel 3).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, wird der Kassenwart mit zur Rate gezogen, der dann über eine gültige Stimme verfügt.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - 6.1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - 6.2. die Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 6.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - 6.4. die Erstellung des Jahresberichts,
  - 6.5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - 6.6. die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 6.7. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 6.8. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
7. Der Vorstand kann einstimmig weitere Mitglieder, maximal zwei und den Kassenwart, mit Sonderaufgaben in das Vorstandsgremium berufen. Diese Mitglieder sollen helfen, die anfallenden Vorstandsaufgaben ordnungsgemäß auszuführen. Eine Entlassung aus dem Vorstandsgremium erfolgt einstimmig von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
  - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
1. Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im April, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder Forenmail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Als Adresse gilt auch eine E-Mail- bzw. Forenmailadresse. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, per E-Mail oder Forenmail mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
  2. Onlineversammlungen finden nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Internetadresse und gegebenenfalls die Zugangsdaten sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, weiterzugeben. Die Stimmabgabe erfolgt im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Logfiles protokolliert.
  3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Anträge an die Mitgliederversammlung gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sowie Wahl, Abberufung oder Entlassung des Vorstandes können keine Initiativanträge sein.
  8. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

## **§ 9 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

## **§ 10 Kassenwart**

Der Kassenwart wird für drei Jahre gewählt. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und gibt regelmäßig einen Bericht über den aktuellen Stand der Konten. Alle Beträge, die von den Vereinskonten überwiesen werden sollen, muss der Kassenwart vorher mit dem Vorstand absprechen und ggf. dessen Zustimmung einholen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Verein Ärzte gegen Tierversuche e.V., Güldenstraße 44 A in 38100 Braunschweig in Deutschland, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Tierschutzes, zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsinhalte nicht berührt. Es gilt dann eine gesetzlich wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck möglichst nahe ist. Der Vorstand bestimmt diese nach eigenem Ermessen und setzt je nach Dringlichkeit den Sachverhalt auf den Tagesplan der nächsten Sitzung oder beruft eine außerordentliche Sitzung ein.

## **§ 14 Inkrafttretung**

Diese Satzung erlangt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.